

ADAC Hamburg Klassik KKK



Art. 1 Organisation

1.1 Allgemeines

Veranstalter der **9. ADAC Hamburg Klassik KKK**, die am **12. Oktober 2019** stattfindet, ist der MSC Trittau e.V. im ADAC

Adresse des permanenten Veranstaltungsbüros

MSC Trittau e.V. im ADAC
Klaus Hartjen
Billetal 66
22946 Trittau

Tel.: 04154 / 2364
Fax.: 04154 / 2386
Email: klaus.hartjen@gmx.de
Internet: www.msc-trittau.de

Die Veranstaltung wird nach folgenden Richtlinien durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung und eventueller Bulletins
- Straßenverkehrsordnung (StVO) der Bundesrepublik Deutschland
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Bundesrepublik Deutschland

Die Veranstaltung wurde am _____ vom ADAC Hansa e.V. unter der Reg.Nr. _____ genehmigt.

Die Rallyezeit entspricht der Uhrzeit in Deutschland (www.uhrzeit.org/atomuhr.php).

1.2 Die Offiziellen der Veranstaltung

Veranstaltungsleiter:

Erich Günther
Ingo Huter

Sekretär:

Paul Schubert

Organisationskomitee:

Ingo Huter
Erich Günther

Umweltbeauftragter:

Stefan Heer, Trittau

Auswertung :

Stefan Willmann, Wakendorf und Team

Sportwarte:

Ortsclub-Mitglieder des MSC Trittau und Freunde

Art. 2 Beschreibung

Die ADAC Hamburg Klassik KKK 2019 ist eine Ausfahrt für historische Automobile mit einem Mindestalter von zwanzig Jahren.

Die Streckenlänge beträgt ca.200 Kilometer.

Bewertet werden der geschickte Umgang mit dem Fahrzeug, das Auffinden der Strecke und die gleichmäßige Fahrweise. Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

2.1 Zeitplan

Samstag, 12.10.2019

7:30 Uhr – 8:20 Uhr	Dokumentenabnahme und Technische Abnahme Weidenbaumsweg 21, 21029 Bergedorf , City Center (CCB)
8:30 Uhr	Fahrerbesprechung
ab 09:01 Uhr	Start in Bergedorf (CCB) nach Start-Nummern
ca. 13:00 Uhr – 15:00 Uhr	Mittagspause
ca. 13:35 Uhr – 15:30 Uhr	Re-Start
ca. 17:00 Uhr – 19:00 Uhr	Ziel : 22926 Ahrensburg, Parkhotel
ab 20:00 Uhr	Abendessen und Siegerehrung : 22926 Ahrensburg, Parkhotel

Art. 3 Fahrzeuge

3.1 Fahrzeugvorschriften

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen abzulehnen und/oder den Start zu verweigern, wenn er der Meinung ist, dass diese Bedingungen nicht eingehalten werden.
Einsitzige Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

3.2 Technische Hilfsmittel

Zugelassen sind alle Arten von Wegstreckenzählern und Uhren.
Für das Auffinden der Streckenführung ist, außer einer Kartenleselupe, kein besonderes Equipment notwendig.

Art. 5 Nennung

5.1 Nennformular – Nennschluss

Jedes Team, das an der ADAC-Hamburg Klassik teilnehmen möchte, muss das ordnungsgemäß ausgefüllte Nennformular so rechtzeitig an das Veranstaltungsbüro

MSC Trittau
Klaus Hartjen
Billetal 66
22946 Trittau

absenden, dass es bis spätestens zum 01.10.2019 beim Veranstalter vorliegt.

Die Angaben über den/die Beifahrer können bis zur Dokumentenabnahme nachgereicht werden. Der Wechsel des Wettbewerbfahrzeugs kann bis zum Beginn der Dokumentenabnahme erfolgen.

Bei der Einreichung der Nennung ist ein Foto des Fahrzeugs einzusenden – digital oder per Post.

Die maximale Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge ist auf 80 beschränkt.

5.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt für ein Team (Fahrer und Beifahrer)

Kategorie ADAC Hamburg Klassik KKK	Euro 195,--
Jeder weitere Mitfahrer	Euro 80,--

Die Teilnehmer erhalten - je Team - für das gezahlte Nenngeld - folgende Leistungen:

- komplette Veranstaltungsunterlagen
- Fahrtunterlagen, Rallyeschilder, Startnummern usw.
- Frühstück
- Mittagessen, ohne Getränke
- Abendessen, ohne Getränke (Buffet im Parkhotel)

Der Gesamtbetrag ist auf das Bankkonto des **MSC Trittau e.V. im ADAC** bei der **Raiffeisenbank Südstormarn Mölln**, Kennwort: **Hamburg-Klassik**, zu überweisen. **IBAN : DE77 2006 9177 0000 0104 30, BIC : GENODEF1GRS**

Die Nennung wird nur angenommen, wenn das vollständige Nenngeld eingegangen ist.

Nenngeld ist Reuegeld und wird ausschließlich zurückerstattet:

- an Kandidaten, deren Nennung abgelehnt wurde
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet

5.3 Zustimmung

Durch Unterzeichnung des Nennformulars erkennen alle Teams/Fahrer/Beifahrer die Bestimmungen und alle erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Ausschreibung uneingeschränkt an.

Art. 6 Ergänzungen der Ausschreibung

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert oder ergänzt werden.

Jede Änderung oder Zusatzbestimmung wird in nummerierten und datierten Bulletins herausgegeben, die Bestandteil vorliegender Ausschreibung sind.

Diese Bulletins werden im Rallyebüro und am offiziellen Aushang den Teilnehmern direkt bekannt gemacht, die dies durch Unterschrift bestätigen; ausgenommen im Falle tatsächlicher Unmöglichkeit während des Ablaufs der Veranstaltung.

Art. 7 Anwendung und Auslegung der Ausschreibung

Der Veranstaltungsleiter ist für die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen vorliegender Ausschreibung während des Ablaufs der Veranstaltung zuständig.

Jeder in dieser Ausschreibung nicht vorgesehene Fall wird vom Veranstaltungsleiter und Organisationskomitee untersucht; sie allein haben die Entscheidungsgewalt.

Art. 8 Abnahme

Jedes teilnehmende Team muss sich gemäß der mit der Nennungsbestätigung mitgeteilten individuellen Abnahmezeit zur Dokumentenabnahme und zur technischen Abnahme des Wettbewerbfahrzeugs einfinden.

8.1 Dokumentenabnahme

Bei der Dokumentenabnahme müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- gültiger Führerschein des Fahrers
- Fahrzeugpapiere gemäß den gültigen nationalen Bestimmungen des Herkunftslandes des Fahrzeugs
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers, siehe Nennformular

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine Mindesthaftpflichtversicherung von 1.022.584,-- € pauschal, gültig für alle im Rahmen der Veranstaltung zu durchfahrenden Länder, besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklären die Fahrer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Außerdem werden folgende Teilnehmerunterlagen ausgegeben:

- Roadbook und Bordkarten
- Rallyeschilder und Startnummern
- evtl. Bulletins
- Verpflegungsgutscheine

8.2 Technische Abnahme

Nach erfolgter Dokumentenabnahme folgt die technische Abnahme.

Die technische Abnahme entbindet den Fahrer bzw. Fahrzeugeigentümer nicht von der Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs.

Die technische Abnahme hat allgemeinen Charakter:

Kontrolle der Marke und Modell des Fahrzeugs, Baujahr, Übereinstimmung mit den Straßenverkehrs-Vorschriften, usw.

Nach bestandener technischer Abnahme wird das Fahrzeug gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne diese Kennzeichnung werden nicht zum Start zugelassen.

Art. 9 Rallyeschilder – Startnummern - Werbung

Der Veranstalter händigt jedem Team ein Rallyeschild und zwei Startnummern aus.

9.1 Rallyeschilder

Das Rallyeschild, auf dem auch die Startnummer aufgedruckt ist, muss während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorn am Fahrzeug angebracht sein und darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

9.2 Startnummern

Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeugs angebracht sein.

9.3 Werbung

Die verpflichtende Veranstaltungswerbung befindet sich auf den Startnummern und auf den Rallyeschildern und darf nicht verdeckt werden.

Für Schäden am Fahrzeug, die eventuell durch das Anbringen der Startnummern bzw. Rallyeschilder entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Art. 11 Verkehrsregeln

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrsbestimmungen strikt einhalten. Jedes Team, das gegen diese Bestimmungen verstößt, wird wie folgt bestraft:

1. Verstoß = 200 Strafpunkte
2. Verstoß = Wertungsverlust

Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 50 Prozent gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ziehen in jedem Fall den Wertungsverlust nach sich.

Bei Verstoß gegen die Verkehrsbestimmungen muss der Polizeibeamte, der den Verstoß festgestellt hat, den Betroffenen auf dieselbe Art und Weise informieren wie normale Verkehrsteilnehmer.

Beschließt die Polizei, den betroffenen Fahrer nicht anzuhalten, kann sie den Veranstalter auffordern, die in dieser Ausschreibung festgelegten Strafen zu verhängen, vorausgesetzt dass

- die Mitteilung über die Ordnungswidrigkeit vor Aushang der Ergebnisse auf offiziellem Weg schriftlich beim Veranstalter eingeht,
- die Angaben hinreichend sind, um die Identität des betroffenen Fahrer sowie Ort und Uhrzeit zweifelsfrei feststellen zu können,
- der Sachverhalt keine andere Auslegung zulässt.

Reparaturen und Nachtanken sind während der gesamten Veranstaltung freigestellt, außer an den im Streckenbuch (Roadbook) als ausdrücklich verboten gekennzeichneten Stellen.

Es ist den Teams unter Androhung des Wertungsausschlusses untersagt,

- andere Teams absichtlich zu blockieren,
- unsportliches Verhalten jeder Art zu zeigen.

Art. 12 Start

Die Fahrzeuge werden in Minutenabständen ab der im Zeitplan aufgeführten Uhrzeit gestartet. Die Teams sind verpflichtet, ihre Durchfahrt an jedem in der Bordkarte aufgeführten Kontrollpunkt in der richtigen Reihenfolge bescheinigen zu lassen.

Art. 13 Kontrollen – Sportwarte

13.1 Sportwarte

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen verantwortlichen Sportwarte an allen Kontrollstellen Folge zu leisten.

Die Offiziellen und Sportwarte sind wie folgt gekennzeichnet:
Namensschild mit Aufschrift der Funktion.

Art. 14 Durchfahrtskontrolle (DK) / Zeitkontrolle (ZK) / Ausfall

14.1 Durchfahrtskontrollen (DK)

An diesen Kontrollen bestätigen die Verantwortlichen lediglich die Durchfahrt in der Bordkarte ohne Zeiteintrag, sobald ihnen die Bordkarte übergeben wird.

14.5 Ausfall

Jedem Fahrer, der aus technischen Gründen eine Wertungsprüfung auslöst oder nicht beenden konnte, wird Gelegenheit gegeben, wieder Anschluss an das Feld zu bekommen und wieder in die Wertung aufgenommen zu werden.

Falls ein Team die Fahrt durch Abweichen von der vorgeschriebenen Strecke unterbricht, kann es an jeder beliebigen Stelle der Strecke die Fahrt wieder aufnehmen.

Um in Wertung zu bleiben, muss das Fahrzeug aber in jedem Falle die letzte Zeitkontrolle der Veranstaltung (Ziel) innerhalb der erlaubten Karenzzeit anfahren.

14.6 Punktegleichheit

Bei Punktegleichheit ist das Team / die Mannschaft besser platziert, das / die in der ersten Wertungsprüfung die geringste Zeitabweichung erreicht hat. Sollte auch hier Zeitgleichheit bestehen, werden die entsprechenden Zeiten der 2., 3., usw. Wertungsprüfung zur Ermittlung der Platzierung herangezogen. Diese Regelung kann jederzeit während des Wettbewerbs angewendet werden.

Art. 20 Preise – Pokale

Der Gesamtsieger wird in Wein aufgewogen.
Jedes Team erhält zwei Erinnerungspokale.

Art. 21 Siegerehrung

Die Siegerehrung findet am Samstag, den 12. Oktober 2019 im **Parkhotel Ahrensburg** statt. (Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Pokale werden nicht nachgesandt.)

Art. 22 Versicherung / Haftungsausschluss / Allgemeines

22.1 Versicherung

Der Veranstalter haftet nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für den Veranstalter mit den folgenden Deckungssummen ab:

€ 5.000.000,-- für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als

€ 3.000.000,-- für die einzelne Person
1.100.000,-- für Vermögensschäden

22.2 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Kraftfahrzeugeigentümer und –halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder mit dem von ihnen benutztem Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Fahrer und Beifahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und zwar gegen:

- die FIVA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten Organe Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitglieder,
- den ADAC e.V., die ADAC Motorsport GmbH, die ADAC Gaue, und die ADAC Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Promotor/Serienveranstalter und Sponsoren
- den Veranstalter, die Sportwarte, Rennstrecken-/Streckenbesitzer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträgern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen,

gegen

- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer,

verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für evtl. Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Startnummer und Veranstaltungskennzeichen entstehen.

Die Haftungsvereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der FIVA, DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rallyeleiter, Schiedsgericht)

Die Teilnehmer haben davon Kenntnis genommen, dass die Veranstaltung eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer sowie eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen haben. Ihnen ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Fahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden

22.3 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigners

Sofern die Fahrer/Beifahrer nicht selber Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular gedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Fahrer/Beifahrer alle o.g. Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge, der eigene Bewerber, Fahrer, Beifahrer und eigene Helfer aus Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

22.4 Haftung des Versicherers des Schadenverursachers:

In allen Fällen des Haftungsverzichtes bezieht sich dieser Verzicht nicht auf Ansprüche von geschädigten Personen in Hinsicht auf den Versicherer des Schadenverursachers.

22.5 Einwilligungserklärung

Mit Abgabe der Nennung willigen die Teilnehmer ein, dass der ADAC Hansa e.V., die mit ihm verbundenen Gesellschaften sowie die Regionalclubs des ADAC im erforderlichen Umfang alle Teilnehmerdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen führen und diese Daten an Vertragspartner des ADAC übermitteln, soweit dies zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen unabdingbar ist.

22.6 Allgemeines

Fahrer und Mitfahrer verpflichten sich, die Anweisungen des Veranstalters, der Rallyeleitung und ihren Beauftragten zu befolgen.

Mit Abgabe der Nennung geben die Fahrer und Mitfahrer, auch im Namen ihrer Sponsoren, ihr Einverständnis, dass

- der Veranstalter alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten aufzeichnen und in Rundfunk und Fernsehen oder anderweitig verbreiten lassen kann, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Veranstalter oder Übertragungsgesellschaften hergeleitet werden können.
- der Veranstalter die Adressen der Teilnehmer auf Anfragen an Fotografen weiter geben kann, damit dieser ihre Fotos an die Teilnehmer schicken können.

Das Copyright der gesamten Veranstaltung ist Eigentum des Veranstalters.